



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
3. Möglichkeiten der Finanzierung	12
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	22
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	25
6. Direkter Einstieg	27
7. Hochschulstudium	33

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Baden-Württemberg führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit anderen Qualifikationen - z.B. fachfremden Berufsabschlüssen - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2.2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Baden-Württemberg über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich zu Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert regulär drei Jahre.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger arbeiten in Krippen, Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und unterstützen dort die Gruppenleitung. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen aber selbst keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Diese Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre berufsfachschulischer Unterricht
- ein Jahr Berufspraktikum

1.1.2 Schulversuch: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

2020 ist in Stuttgart an der Hedwig-Dohm-Schule eine Berufsschulklasse für 15 angehende Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger eingerichtet worden, die eine dreijährige Ausbildung in praxisintegrierter Form (PiA) durchlaufen. Die Stadt zahlt den in städtischen Einrichtungen tätigen Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege. Die Anstellung ist sozialversicherungspflichtig.

Vergütungshöhe (Arbeitnehmerbrutto):



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- 1. Ausbildungsjahr 1: 1100,31 Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 1159,52 Euro
- 3. Ausbildungsjahr 3: 1257,24 Euro

Die Ausbildung gliedert sich wöchentlich wie folgt:

- 3 Tage Unterricht an der Berufsfachschule
- 2 Tage Praxistätigkeit in der Kindertagesstätte

Hinweis: Uns liegen aktuell keine Informationen darüber vor, ob auch in anderen Kommunen Baden-Württembergs ein solcher Schulversuch durchgeführt wird. Wir empfehlen Interessierten, sich bei den Stadtverwaltungen der für sie regional erreichbaren Kommunen zu erkundigen, ob ein solches Angebot durchgeführt oder geplant wird.

1.2. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Baden-Württemberg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer** oder **praxisintegrierter Form (PiA)** angeboten werden. Für alle Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die PiA wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen in Baden-Württemberg immer im September. In anderen Bundesländern starten Berufsfachschulen und Fachschulen ihre Ausbildungsgänge teilweise auch im Frühjahr.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung (unvergütet, förderfähig über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter)
- ein Jahr durch die Fachschule begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe Kapitel 3.2.2)

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation können bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung auf Antrag vom Berufspraktikum befreit werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und mindestens zwei Jahre sozialpädagogische Praxiserfahrung mit guter Beurteilung nachweisen.

Quelle: § 40 ErzieherVO

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/jsessionid=0667DAD2AD263E1DE6DF6CF082D9FFC5.ip90?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#llr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP40](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=0667DAD2AD263E1DE6DF6CF082D9FFC5.ip90?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#llr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP40)

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert insgesamt drei Jahre. Das Praktikum ist dabei in die Ausbildung integriert. Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. In der Regel erhalten sie über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann. Die Ausbildung kann ggf. auch über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Siehe hierzu Kapitel 3.

Die Ausbildungsvergütung soll nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - erfolgen. Allerdings sind hierzu nicht alle Träger verpflichtet. Nähere Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3. Eine Sammlung weiterführender Informationen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg finden Sie hier:

<https://www.km->

[bw.de/Lde/Startseite/Schule/Fachschule+fuer+Sozialpaedagogik+_praxisintegriert+_BKSPIT](https://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Fachschule+fuer+Sozialpaedagogik+_praxisintegriert+_BKSPIT)

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die fachschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Teilzeitform in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet, diese Ausbildungsphase kann auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sein)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe Kapitel 3.2.2)

Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten. Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Informationen dazu finden Sie in **§§ 39 – 42** der Erziehverordnung.

Erziehverordnung (ErzieherVO) des Bundeslandes Baden-Württemberg:

[http://www.landesrecht-](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Diese Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialwesen** statt und qualifiziert innerhalb von drei Jahren für verschiedene Einsatzfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in Kitas sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs als Fachkräfte nach **§ 7** KiTaG anerkannt.

Weitere Informationen zu diesem Ausbildungsschwerpunkt sowie Fachschulstandorte finden Sie hier:

<https://www.erzieherausbildung.com/sozialwesen.html>



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Baden-Württemberg erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind von den obersten Schulbehörden dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Als Voraussetzungen sind gefordert:

- der Hauptschulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note »befriedigend« und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss
- **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung
- Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Rechtlich geregelt ist die Ausbildung in der Kinderpflegeverordnung (KiPflVO) Baden-Württembergs. Informationen zum Aufnahmeverfahren finden Sie ab **§ 5**:

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA müssen zusätzlich eine sozialpädagogische Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden.

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- Realschulabschluss oder Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten
- **oder** eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** ein Berufsabschluss der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
- **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagespflegeperson mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagespflegeperson lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeitentsprechend
- **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
- **oder** eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Darüber hinaus kann ein Träger weitere Kriterien (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession) für seine Einrichtungen festlegen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

Hinweis: Um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen, sind bei Ausbildungsbeginn Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2, besser noch C1, empfehlenswert.

Die rechtliche Grundlage finden Sie im **§ 6** der Erziehverordnung (ErzieherVO) Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>

Weitere Hinweise zur Ausbildung finden Sie hier:

https://anmelden.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Eckpunkte_Erzieherausbildung_pi.pdf

Weiterführende Materialien zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg finden Sie auf der Website des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, siehe:

http://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Schule/Info+Ausbildung+Erzieher

Auf der Website werden folgende Kürzel verwendet:

- 2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSP T = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in praxisintegrierter Form (Dauer: drei Jahre)
- 1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** heißt in Baden-Württemberg **Mittlere Reife** bzw. **Mittlerer Bildungsabschluss/Werkrealschulabschluss** bzw. **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Realschulabschluss nachholen

Den Realschulabschluss oder Werkrealschulabschluss kann man in Baden-Württemberg über eine Schulfremdenprüfung erlangen. Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Schulfremdenpruefung+beantragen-1476-leistung-0>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Sie können ggf. über BAföG förderfähig sein (siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Auch die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses mit Hauptschulabschluss und Berufsausbildung ist unter Umständen möglich. Mehr Informationen:

<https://www.service-bw.de/lebenslage/-/sbw/Mittlere+Reife-5000179-lebenslage-0>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Möglichkeiten der Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in privater Trägerschaft kann dagegen in Baden-Württemberg Schulgeld verlangt werden. Die Höhe des Schulgelds ist unterschiedlich.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können ggf. als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Siehe Seite 48 in folgendem Dokument:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg zu erfüllen, benötigen Quereinsteigende 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen. Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung können möglicherweise die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Chancen erhöhen, für die Zulassung zur Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine Praxisstelle zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Praxistätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

Das letzte Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit- oder Teilzeitform wird in Baden-Württemberg als Berufspraktikum geführt. Kitas können Personen im Berufspraktikum laut **§ 7(4)** KiTaG als Fachkräfte auf den Personalschlüssel anrechnen. Dennoch gibt es nur bei öffentlichen Trägern eine tariflich vereinbarte Vergütungshöhe, die sich an dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVöD – SuE Praktikanten) orientiert. Andere Träger sind unseres Wissens nicht zwingend dazu



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

verpflichtet, ihren Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen.

TVöD – SuE Praktikanten:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im letzten Jahr der Ausbildung wird die vollzeitschulische Ausbildungsform nicht vergütet. Unter Umständen ist eine Förderung über Aufstiegs-BAföG möglich. Siehe dazu Kapitel 3.4.

In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. In der teilzeitschulischen Ausbildung können Personen mit einer ersten pädagogischen Ausbildung (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.

Hinweis: Man sollte sich bei einem potenziellen Anstellungsträger im Vorfeld der Anstellung immer darüber informieren, wie hoch eine monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.3 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in 2018 wurde die PiA in den Geltungsbereich des **TVAöD - Besonderer Teil Pflege** aufgenommen. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig.

Die Höhe der Vergütung kann aber dennoch unterschiedlich ausfallen. Je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr gibt es Unterschiede. Kommunale Träger (die Stadt oder Gemeinde, die selbst Kitas betreibt) zahlen nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Das gilt auch für andere Träger, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Diensts binden. Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von bis zu 0,4 Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist. Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren. Quelle:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Eckpunkte_PIA_Endfassung_2012-09-05.pdf

Hinweis: Das Land Baden-Württemberg gewährt seit September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PiA-Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Werden 50 Prozent mehr PiA-Auszubildende gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person und Monat. Diese Förderung muss die Kommune beim Land beantragen und an die Träger weiterleiten.

<http://kindergaerten-bw.de/,Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Fachkraeftegewinnung>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>



Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
 - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Eine Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger sowie zur Erzieherin und zum Erzieher ist über einen Bildungsgutschein möglich. Beide Ausbildungen sind unseren Informationen nach (Stand: Februar 2020) in Baden-Württemberg grundsätzlich durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter förderfähig. Das heißt, dass Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten finanziert werden können.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die nötigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Bei der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird jeweils der schulische Zeitraum gefördert. Das Berufspraktikum wäre dann über die Praxisstelle vergütet. Bei der PiA können grundsätzlich 2/3 der Ausbildungsdauer an öffentlichen Fachschulen gefördert werden.

In Baden-Württemberg sind alle öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und können damit Umschülerinnen und Umschüler für eine Vollzeitausbildung aufnehmen.

Grundsätzlich ist in Baden-Württemberg auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Schulfremdenprüfung über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Dies gilt auch für Beschäftigte.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Dabei wird anhand der individuellen Situation geprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotse“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Die Hildegard-Lagrenne-Stiftung gewährt Zuschüsse für Bildungsunterstützung für Personen mit Romno-Hintergrund aus Baden-Württemberg

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=2136>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht: <https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.30 - 17.00 Uhr
Do	09:00 - 12.00 Uhr	
Fr	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Bundesland Baden-Württemberg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden **Berufsfachschulen und Fachschulen**. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Oft können die Schulen nur zu den Ausbildungsformen beraten, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. **Die Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier:**
<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum für den Wohnort zuständigen **Regierungspräsidium**. Auch bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** sind die Regierungspräsidien Ansprechstelle:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Startseite.aspx>

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Zuständiges Ministerium für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 44
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Tel.: 0711 6375-553

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/fachkraefte/>

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Referat 32

Königstr. 44 (Neue Kanzlei)

70173 Stuttgart

poststelle(at)km.kv.bwl.de

Tel.: 0711 279 – 0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart prüft **Schulabschlüsse** aus dem Ausland auf ihre Gleichwertigkeit. Auch für ausländische Ausbildungen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie der **Kinderpflege** ist diese Stelle zuständig. Unter den Punkten a) bis f) werden die zuständigen Stellen für andere ausländische Abschlüsse benannt:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 Schule und Bildung

Anerkennungsstelle

Postfach 10 36 42

70031 Stuttgart



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vielfältige Unterstützung bietet das IQ-Netzwerk Baden-Württemberg:

<https://www.netzwerk-iq-bw.de/de/aner kennungsberatung/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege in Baden-Württemberg finden Sie über folgende Verlinkung (In dem Suchfeld *Bildungsgang* geben Sie bitte den Begriff *Kinderpflege* ein und klicken dann auf *Suche starten*):

<http://www.ausbildungsstaetten-bw.de/>

5.1.2 Fachschulen für Sozialpädagogik

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird an öffentlichen und privaten Fachschulen Sozialpädagogik angeboten.

Bei den öffentlichen Schulen ist für alle drei Formen der Ausbildung eine zentrale Online-Bewerbung vorgesehen:

https://bewo.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/BewO

Hier finden Sie eine Suchfunktion. Es werden in einer Liste zuerst die öffentlichen (schulgeldfrei) und darunter die privaten Fachschulen Sozialpädagogik (Schulgeld in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

unterschiedlicher Höhe möglich) angezeigt:

<https://www.bildungsnavi-bw.de/schulsystem/19>

5.2 Hochschulen

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg für die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) zugelassen zu werden, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen haben Listen aller regional ansässigen Träger. Geben Sie in eine Suchmaschine Folgendes ein:
Fachbereich Kindertagesstätten (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Schulfremdenprüfung ist unter Umständen ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Falls Sie bereits über einen „fachnahen“ Berufsabschluss verfügen, könnte Ihr Weg zu einer Tätigkeit als Fach- oder Zusatzkraft in Baden-Württemberg deutlich verkürzt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im **§ 7** (Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württembergs finden Sie Informationen darüber, welche Berufsabschlüsse als Fach- bzw. als Zusatzkraft in einer **Kindertageseinrichtung** anerkannt sind.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Bundeslandes Baden-Württemberg:
<http://dejure.org/gesetze/KiTaG/7.html>

Übersichtsseite des Kommunalverbands für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS):
<https://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen/>

Hinweis: Um zukünftig den Personenkreis der pädagogischen Fach- und Zusatzkräfte dauerhaft zu erweitern, plant das Kultusministerium ein Direkteinsteigerprogramm. (Stand: Juli 2020) Damit sollen für Personen, die sich beruflich neuorientieren möchten, entsprechende Einstiegs- und Qualifikationsmöglichkeiten angeboten werden. Zunächst sollen diese Zusatzkräfte berufsbegleitend eine pädagogische Qualifizierung erhalten, in einem weiteren Modul soll die Qualifizierung als Fachkraft möglich sein. Siehe dazu unter Punkt 10 in folgendem Dokument:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1209947650/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2006%2016%20StM%20Anlage%20zu%2075%20PM%20MP%20Konzept%20R%C3%BCckkehr%20zum%20Regelbetrieb%20an%20Kita%20und%20Kindertagespflege%20in%20Zeiten%20der%20Pandemie.pdf

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in **(teil-)stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung** sowie in **Einrichtungen der Eingliederungshilfe** finden Sie hier:
https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/ Betriebserlaubnis_Betreuung-Tag-Nacht.pdf

25-Tage-Qualifizierung für Personen mit fachnaher Ausbildung

Personen mit fachnahen Qualifikationen nach **§ 7**, Absatz 2, Ziffer 10 des KiTaG können über eine 25-tägige Nachqualifizierung den Fachkraft-Status in Kindertageseinrichtungen erlangen. Dies gilt unter anderem für verschiedene therapeutische Berufe und Personen mit erstem Staatsexamen im Lehramt Grund- und Hauptschulen oder Förderschulen.

Die Fortbildungstage können als Paket gebucht werden oder anhand bestehender Angebote im Bereich der vorgegebenen Themen zusammengestellt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nähere Informationen finden Sie hier:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Nachqualifizierung_2017-06-06.pdf

Aussagen dazu in einer FAQ-Liste des Ministeriums:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/FAQ_KiTaG_mit_KM-Logo_aktualisierte-Fassung_2016-08-26.pdf

Antrag auf Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den in § 7 (Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württembergs aufgeführten, kann nur der Träger der jeweiligen Einrichtung einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist stets nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Ein Infoblatt zum Thema finden Sie hier:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Kriterien_Ausnahmezulassung_KiTaG_Fachkraft_Stand_16082013.pdf

Hier finden Sie das Antragsformular für eine Ausnahmezulassung in **Kitas**:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Antrag_KiTaG_Ausnahmezulassung.docx

Hier finden Sie das Formular für eine Ausnahmezulassung in **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Antrag_LKJHG_Ausnahmezulassung_Stand_16082013.docx

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen mit im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen können beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 71) einen Antrag auf Gleichwertigkeit der Ausbildung stellen. Dort würde man ggf. die Auflage eines Anpassungslehrgangs erteilen. Der Lehrgang entspricht einem Praktikum mit Abschlussbericht. Die Kontaktdaten des Regierungspräsidiums finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments. In Kapitel 4 finden Sie alle uns bekannten Beratungsangebote und zuständigen Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen

Die Kirchengewerkschaft Baden veröffentlicht diese Informationen zum Anpassungslehrgang:
<http://kirchengewerkschaft-baden.de/infothek/Anpassungslehrgang.pdf>

Hier informiert die Landeshauptstadt Stuttgart zum Anpassungslehrgang:
<https://komm-zu-uns.stuttgart.de/zukunft/paedagogischefachkraefte/ausland>

Die rechtliche Grundlage ist das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (BQFG-BW):
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:
<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, für die Vorbereitung auf die Prüfung und das anschließende, in der Regel einjährige, Berufspraktikum insgesamt mindestens 2,5 Jahre einzuplanen.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann im Rahmen einer Schulfremdenprüfung nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik erworben werden. Die Fachschulen werden von dem zuständigen Regierungspräsidium mit der Abnahme der Prüfung beauftragt. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen möglich.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung finden sich in den **§§ 33 bis 38** der Erziehverordnung (ErzieherVO) des Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>

Umfassende Informationen zur Schulfremdenprüfung zur **Erzieherin und zum Erzieher** im Regierungsbezirk Stuttgart:

https://www.fritz-ruoff-schule.de/wp-content/uploads/Schulfremdenpruefung_2BKSP.pdf

Regierungsbezirk Freiburg:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt7/Ref76/Documents/Erzieher_Schulfremdenpruefung_2019.pdf

Eine Informationsübersicht des Kultusministeriums:

http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_PDFS_2016/Informationsblatt_Erzieherabschluss_2014_06_18.pdf

Informationen zur Schulfremdenprüfung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** finden Sie in **§§ 29 bis 34** der Kinderpflegeverordnung (KiPflVO) Baden-Württembergs:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum zuständigen Regierungspräsidium, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in Kapitel 4.

Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg bieten sowohl private Bildungsträger als auch öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung an. Nur die Fachschulen stehen dabei unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums. Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zum jeweils regional zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4.

Zusätzlich sollten sich Personen, die an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung teilnehmen möchten, bei den jeweiligen Bildungsanbietern darüber erkundigen, wie viele Personen dort in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben..

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob die Förderung eines Vorbereitungskurses möglich ist. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg förderfähig, auch im Rahmen der Beschäftigtenförderung (Stand Februar 2020).

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.